

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 28.11.2019 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 07.12.2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 10, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), der §§ 1, 2, 4, 6, 12, 20 und 25 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung¹:

- (4) Bei einer zweimaligen Reinigung pro Monat vom 01.10. bis 31.12. des Jahres und bei einer einmaligen Reinigung pro Monat im Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.09. des Jahres beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich, wenn das Grundstück durch eine
- a) Anliegerstraße erschlossen wird **1,05 €**
 - b) Haupterschließungsstraße erschlossen wird **0,89 €**
 - c) Hauptverkehrsstraße erschlossen wird **1,53 €**.
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich, wenn das Grundstück durch eine
- a) Anliegerstraße erschlossen wird **0,92 €**
 - b) Haupterschließungsstraße erschlossen wird **0,85 €**
 - c) Hauptverkehrsstraße erschlossen wird **0,48 €**.

Im Straßenverzeichnis sind diejenigen Straßen mit dem Ersterhebungsjahr aufgeführt, seit dem die Winterwartung durch die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erfolgt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

¹ Änderungen in **Fettschrift**

§ 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung²:

- (7) Für die Winterwartung der Gehwege an der Hauptstraße (innerhalb der Ortslage von Neunkirchen), der Hennefer Straße (innerhalb der Ortslage von Wolperath) sowie der Zeithstraße (innerhalb der Ortslage von Seelscheid) beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich **1,29 €**.

Artikel III

Im Straßenverzeichnis wird unter der Zeile „Im Brachfeld, Verbindung zur Burggasse“ folgende Zeile eingefügt:

Straße	Straßenart	Reinigungspflichtiger						Ersterhebungsjahr
		Reinigung u. Winterdienst an Gehwegen sowie an kombinierten Geh- und Radwegen		Fahrbahn				
				Reinigung		Winterdienst		
		Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	
Im Brachfeld, Verbindungsweg zur Straße Im Burgfeld, Häuser 1-4	A		-		X		X	

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren haben bei Beratung und Beschlussfassung dem Rat der Gemeinde vorgelegen.

² Änderungen in **Fettschrift**